



Gemeinde Forbach - Postfach 1120 · 76594 Forbach

Piraten Rastatt/Baden-Baden  
Lars Pallasch  
Kolpingstr. 12  
77815 Bühl

Sachbearbeiter/in:  
Tel.-Durchwahl: 0 72 28/39-  
e-mail:  
Amt:  
Datum:

Sabine Künstel  
65  
skuenstel@forbach.de  
Hauptamt  
20.12.10

Buchungszeichen: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erteilen Ihnen hiermit gemäß § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg die stets widerrufliche Erlaubnis zum Plakatieren im Bereich der Gemeinde Forbach unter folgenden Bedingungen:

Format: **max. DIN A0**

Anzahl: **max. 20 Stück**

Zeitraum: **max. 2 Wochen vor der Veranstaltung ( 11.03. – 29.03.2011)**

Anlass: Landtagswahl am 27. März 2011

1. Zum Plakatieren dürfen nur Plakatträger des Antragstellers verwendet werden.
2. Die Plakate sind unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Dabei sind auch die Plakathalterungen wie z. B. Nägel, Klammern oder Draht restlos zu beseitigen.
3. Die Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgestellt werden.
4. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf durch die Plakate nicht beeinträchtigt oder behindert werden.
5. Beim Aufstellen von Plakaten auf Gehwegen ist ein Sicherheitsabstand von 0,30 m zur Fahrbahn einzuhalten. Der Gehweg muss in einer Breite von 1,00 m benutzbar bleiben.

Gemeinde Forbach

Landstraße 27 · 76596 Forbach · Landkreis Rastatt  
Telefon: 0 72 28/39-0 · Fax: 0 72 28/39-80  
e-mail: buergerbuero@forbach.de  
Internet: <http://www.forbach.de>  
Steuer Nr.: 39483/29305  
Umsatz Steuer ID: DE144017066

Sparkasse Rastatt-Gernsbach  
BLZ 665 500 70  
Kto. 60 002 599  
IBAN  
DE84 6655 0070 0060 0025 99  
BIC: SOLADES1RAS

Volksbank Baden-Baden · Rastatt eG  
BLZ 662 900 00  
Kto. 51 013 808  
IBAN: DE76 6629 0000 0051 0138 08  
BIC: VBRDE6KXXX

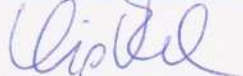
6. Durch die Aufstellung von Plakaten verursachte Schäden sind sofort bei o. g. Sachbearbeiter zu melden. Der Antragssteller haftet für diese uneingeschränkt und ausschließlich.
7. Haftungsansprüche Dritter werden von der Gemeinde Forbach abgelehnt.
8. Straßen, Wege, öffentliche Flächen usw. dürfen nicht aufgegraben werden.
9. Das Anbringen / die Aufstellung von Plakaten ist nicht gestattet an:
  - a) Verkehrszeichen ( wenn diese dadurch verdeckt werden )
  - b) Verkehrseinrichtungen
  - c) Bauzäunen
  - d) Bäumen ( wenn diese dadurch geschädigt werden )
  - e) freistehenden Bauwerken ( Brücken, Unterführungen, Tore u.a. )
  - f) Hauswänden und Schaltkästen
  - g) Wartehäuschen an Haltestellen
  - h) Straßenkreuzungen und Einmündungen sowie in Abstand von jeweils 20 m davor oder dahinter
  - i) bereits aufgestellten Plakatträgern anderer Veranstalter

Anbei übersenden wir Ihnen einige Markierungsaufkleber. Diese sind an der Vorderseite des Plakates anzubringen. Plakate auf denen die Markierungskleber nicht sichtbar angebracht sind oder deren Aufstellung gegen o. g. Bedingungen verstößt, werden von uns sofort entfernt. Die Kosten hierfür werden wir Ihnen in Rechnung stellen.

Für diese Erlaubnis wird keine Gebühr erhoben.

Bereits heute wünschen wir der Veranstaltung ein erfolgreiches Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Kischel  
Hauptamt